Kreis Stormarn

Fachdienst Recht und Veterinärwesen Mewesstr. 22-24, 23843 Bad Oldesloe

Tel.: 04531 / 160-1661 Fax: 04531 / 160-1342 E-Mail: veterinaerwesen@kreis-stormarn.de

Internet: www.kreis-stormarn.de

Merkblatt

Kennzeichnung von Fruchtaufstrichen

Kennzeichnungsvorschriften, die nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zu beachten sind:

- 1. Verkehrsbezeichnung z.B. "X-Fruchtaufstrich", "fruchthaltiger Brotaufstrich Erdbeere" oder "Erdbeer-Fruchtaufstrich"
- 2. Anschrift des Herstellers (es reicht der Name, Ort, evtl. mit Postleitzahl)
- 3. Zutaten:
 - a) Anteil der eingesetzten Früchte unter 50 %

Auflistung der Zutaten in absteigender Reihenfolge des Gewichtsanteils der Zutat zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels. Im Allgemeinen wird bei Einsatz nur einer Zuckerart diese an erster Stelle stehen müssen, gefolgt von den Früchten, die namentlich genannt werden müssen (die Angabe "Früchte" reicht nicht aus), und weiteren Zutaten (Zusatzstoffe sind mit dem Klassennamen zu verbinden).

- b) Anteil der eingesetzten Früchte über 50 %
 - i) Einfruchterzeugnisse

die namentlich genannte Frucht an erster Stelle, gefolgt von der Zutat "Zucker" und weiterer Zutaten (Zusatzstoffe sind mit dem Klassennamen zu verbinden).

- ii) Mehrfruchterzeugnisse
- in der Regel an erster Stelle Zucker, gefolgt von den namentlich genannten Früchten in absteigender Reihenfolge (die Angabe "Früchte" reicht nicht aus) und weiteren Zutaten (Zusatzstoffe sind mit dem Klassennamen zu verbinden).
- 4. Menge der namengebenden Frucht (Früchte) in ".... %" oder ".... g/100 g" in der Zutatenliste
- 5. Mindesthaltbarkeitsdatum: Tag, Monat, Jahr: "mindestens haltbar bis"
- 6. Gewicht

Die Angaben 1., 5. und 6. sind in einem Sichtfeld anzugeben.

Bei zuckerarmen, brennwertreduzierten und Diäterzeugnissen sind sowohl in der Zusammensetzung als auch in der Kennzeichnung weitere besondere Vorschriften einzuhalten (Nährwertkennzeichnungs-Verordnung, Diät-Verordnung und Zusatzstoff-Zulassungs-Verordnung)

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben benannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.

Rechtsvorschriften (jeweils in derzeit gültiger Fassung):

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV), Konfitürenverordnung (KonfV), Diätverordnung (DiätV), Nährwertkennzeichnungsverordnung (NKV) Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZulV)

Musterbeispiel für die Kennzeichnung von Fruchtaufstrichen

Verkehrsbezeichnung

Mindesthaltbarkeitsdatum

(bei Erzeugnissen, deren Gehalt an

löslicher Trockenmasse weniger als

"Nach dem Öffnen kühl

63 Gewichtprozent beträgt)

Herstellers oder Verkäufers

Name und Adresse des

aufbewahren"

450 g X-Fruchtaufstrich

X-Fruchtaufstrich Zutaten:

Zucker

X-Früchte (45 %) Geliermittel Pektin

Säuerungsmittel Zitronensäure

mindestens haltbar bis: 31. 01.2009

(nach dem Öffnen kühl aufbewah-

Hansens X-Früchte-Hof, H. Hansen, 24098 Ort

Preis 2,30 € (Preis/kg 5,11 €)

Mengenkennzeichnung

Zutatenverzeichnis:

Aufzählung beginnt mit der Zutat mit dem größten Gewichtsanteil zum Zeitpunkt der Herstellung, Mengenangaben der <u>namengebenden</u> Zutat

Preisauszeichnung:

Preis pro Glas bei Standardgewichten (225 g und 450 g)